Nachtragshaushaltsplan 2008

Nordrhein-Westfalen

Haushaltsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008) ……. 5
nebst Begründung

ANLAGEN 2 - 4: unverändert (daher nicht abgedruckt)

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2008
(Nachtragshaushaltsgesetz 2008)

Vom 20. Mai 2008

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich vertraglich zu verpflichten, das Ausfallrisiko für näher zu bestimmende Risiken aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 trägt und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Der Haftungshöchstbetrag ist auf 5 Milliarden Euro, die Laufzeit der Verpflichtung des Landes ist auf die Laufzeit der abzusichernden Finanzinstrumente zu begrenzen. Abgesichert werden dürfen alle Zahlungsausfälle (Kapital und Zinsen) auf die abgesicherten Finanzinstrumente beziehungsweise auf gegebenenfalls zur Refinanzierung der Finanzinstrumente ausgegebene Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit der Finanzinstrumente.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Die Eigentümer der WestLB AG haben sich am 20.01.2008 und am 08.02.2008 auf ein Gesamtkonzept zur Zukunftssicherung der WestLB AG verständigt. Das Gesamtkonzept beinhaltet neben einer Restrukturierung der Bank und einer Optimierung des Geschäftsmodells eine Risikoabschirmung durch die Eigentümer in Form einer Garantie in Höhe von 5 Mrd. €. Das von der Finanzmarktkrise betroffene Portfolio wird in Höhe von nominal 23 Mrd. € von der WestLB AG auf eine Zweckgesellschaft ausgegliedert. Damit werden die Risiken aus dem Portfolio dauerhaft aus der WestLB AG herausgenommen. Mit den übrigen Miteigentümern ist vereinbart, dass das Land für diese Risiken die Garantie im Außenverhältnis über 5 Mrd. € übernimmt.

Im Innenverhältnis tragen die Eigentümer die Lasten aus der Inanspruchnahme der Garantie wie folgt:

- Bis zu einer Höhe von 2 Mrd. € tragen die Sparkassenverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und das Land die anfallenden Beträge aus der Inanspruchnahme der Garantie entsprechend ihren direkten und indirekten Beteiligungsverhältnissen. Über eine Rückgarantie erstatten die übrigen beteiligten Miteigentümer dem Land bei Inanspruchnahme ihren quotalen Anteil. Entsprechend der Gesamtbeteiligung des Landes am Grundkapital der WestLB AG in Höhe von 37,6539 % verbliebe beim Land daher ein Anteil von 753 Mio. €.
- Wird das Land aus seiner Garantie von weiteren 3 Mrd. € in Anspruch genommen, steht dem Land ein Recht auf Übertragung einer entsprechenden Anzahl von WestLB-Aktien von den Sparkassen- und Giroverbänden und den Landschaftsverbänden gegen Erstattung des Buchwertes von 220 € bzw. bei den Sparkassenverbänden von 200 € zu. Liegt der Verkehrswert bei Übertragung über dem Buchwert, erhöht sich der Kaufpreis um 10% der Wertdifferenz. Ein Barausgleich ist ebenfalls möglich. Für die Übernahme der Garantie erhält das Land Nordrhein-Westfalen eine Avalprovision in Höhe von 0,5% des Garantievolumens von der Zweckgesellschaft.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

2. Nachtragshaushaltsplan 2008

Nordrhein-Westfalen

Haushaltsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) ……. nebst Anlage und Begründung	13
ANLAGE 2: Gruppierungsübersicht ……...	21
ANLAGE 3: Funktionenübersicht ……..	45
ANLAGE 4: Haushaltsquerschnitt ……...	53